

# Aus der Welt der Gehörlosen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **56 (1962)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Aus der Schulstube

Zuerst war es ganz lustig. Wir drei — Marco, Robert und ich — versuchten Wörter zusammenzustellen. Diese Wörter sollten richtig zusammenpassen. Es dauerte gar nicht lange, da merkte ich: Robert hat das verstanden. Ich fragte ihn: «Was sind Beeren?» Er antwortete richtig: «Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren usw.» Auf die Frage: «Was ist Obst?», konnte Robert auch richtig sagen: «Äpfel, Birnen, Pflaumen usw.» Aber Marco! Immer und immer wieder machte er alles falsch. Auch ihn fragte ich: «Was ist Obst?» Da sagte der Bub: «Äpfel, Birnen, Schokolade, Täfeli usw.» Er hat gedacht: Alles, was süß ist, muß Obst sein! Alle süßen Speisen waren für Marco «Obst»! Dazu lachte er laut vor Freude. Süße Schleckereien hat er nämlich sehr gern. — Als ich dann fragte: «Was sind Beeren?», antwortete er: «Stachelbeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren, Orangen.» Da war es aber nicht mehr lustig. Orangen sind wirklich keine Beeren. Wir alle wissen das ja.

Marco sollte aber lernen, was gut zusammenpaß. Deshalb machte ich in der Klasse aus Spielsachen, Schulsachen und Werkzeugen einen großen Haufen. Nun mußten alle Kinder zuerst die Spielsachen heraussuchen und versorgen. Dann kamen die Schulsachen an die Reihe, und zum Schluß wurde das Werkzeug ausgesucht. Marco hat das aber auch nicht verstanden. Zu dem Spielzeug: Ball, Puppe, Bausteine usw. legte er noch Hefte und Bücher. Zu dem Werkzeug: Hammer, Zange, Feile usw. legte er Schwamm und Tafellappen. Zu den Schulsachen: Hefte, Bücher, Etui usw. legte er andere, falsche Sachen. Einige Kinder schimpften deshalb mit Marco. Traurig stand er da — er hatte nicht verstanden, welche Sachen zusammengehörten.

Nun machte ich es anders. Ich legte die Sachen, die zusammenpaßten, nebeneinander auf den Boden. Dann schrieben wir die Wörter unter die Sachen — auch nebeneinander —. Anschließend machten wir einen Haufen und schrieben: Spielsachen oder Schulsachen oder Werkzeug. — Marco hat das auch nicht richtig verstanden.

Nach der Pause war Rechnen. Wir zählten Zahlen zusammen im Raum von 0 bis 1000. Zum Beispiel sollten die Schüler rechnen:  $148 + 12$ . Das war nicht schwer. Noch leichter ist es aber, wenn wir schreiben:

$$\begin{array}{r} 148 \\ + 12 \\ \hline = 160 \end{array}$$

Da kam mir plötzlich eine Idee (ein Gedanke). Ich rief Marco. Schnell kam er zu mir.

Marco mußte nun rechnen:	4	18
	+ 3	+ 12
	+ 7	+ 3
	<u>= 14</u>	<u>= 33</u>

Das konnte er gut.

Nun machte ich es so:

Äpfel	Johannisbeeren
+ Birnen	+ Stachelbeeren
+ Pflaumen	+ Erdbeeren
+ usw.	+ usw.
<u>= Obst</u>	<u>= Beeren</u>

Marco betrachtete diese Aufgaben eine Weile. Dann jubelte er plötzlich auf. Marco hatte verstanden, was zusammengehörte! Alle Kinder der 4. Klasse (Taubstummenanstalt Riehen) waren zur Wandtafel gekommen. Nun sagte ich zu allen: Wir wollen mit den Wörtern rechnen. Viele viele Wörter stellten wir schnell so zusammen:

Jacke	Anzug	Anzug
+ Hose	— Jacke	— Hose
<u>= Anzug</u>	<u>= Hose</u>	<u>= Jacke</u>

Alle haben nun rasch verstanden, was zusammengehört, und Marco konnte jetzt auch alles richtig verstehen.

Eine Woche vorher hatten wir über die Familie und die Familienglieder gesprochen. Jetzt rechneten wir:

Papa B.	Familie B.
+ Mama B.	— Papa B.
+ Rudolf B.	— Mama B.
+ Christina B.	— Christina B.
+ Martin B.	— Martin B.
<u>= Familie B.</u>	<u>= Rudolf B.</u>

Heidi und Rita klatschten vor Freude in die Hände.

Rudolf schrieb an die Wandtafel:

Riehen
+ Bettingen
+ Basel
<u>= Kanton Baselstadt</u>

Martin schrieb:

- Kanton Baselstadt
- + Kanton Baselland
- + Kanton Aargau
- + Kanton Zürich
- + Kanton Glarus
- + Kanton Graubünden
- + alle anderen Kantone

---

= Schweiz

Hansruedi schrieb:

- Schweiz
- + Frankreich
- + England
- + Deutschland
- + Italien
- + Österreich
- + noch viele Länder

---

= Europa

Alle Kinder haben so etwas gewußt. Die ganze Rechenstunde haben wir so mit «Wörtern gerechnet». Wir schrieben auf: Möbel, Spielzeug, Werkzeug, Schulsachen, Süßigkeiten, Obst, Gemüse, Beeren; Dorf, Kanton, Länder usw.; Dingwörter, Eigenschaftswörter, Tunwörter usw.; Zahlen, Farben usw.; Tiere, Pflanzen usw. Plötzlich rief Heidi aus: «Herr Kaiser, ich weiß alles!» Ich fragte Heidi: «Was weißt du denn?» Da antwortete Heidi fröhlich:

- «Erde
- + Sonne
- + Mond
- + und Sterne

---

= sind die ganze Welt!»

Wir alle hatten ganz, ganz große Freude an dieser Unterrichtsstunde. Eberhard Kaiser

## Herr Kaiser ist «sehr stark»

Robert sitzt in der vierten Klasse der Taubstummenanstalt Riehen. Es ist ein schwüler Nachmittag. Müde und unlustig liegen die Kinder herum. Keiner will so recht mitmachen im Unterricht. Der Lehrer müht sich vergeblich ab, die Schüler zum Arbeiten zu bringen.

Robert stützt seinen Kopf gelangweilt mit beiden Armen und Händen auf den Tisch. Schließlich fängt er auch noch an, sich mit Martin in Zeichen und Gebärden zu unterhalten. Da reißt mir der Geduldsfaden. Ich schreie Robert an, still zu

sein und mitzuarbeiten. Dabei schmettere ich meine Faust auf den Tisch, daß es kracht. Im gleichen Augenblick zuckt ein greller Blitz vor den Fenstern des Schulzimmers auf. Robert starrt mich «wie vom Blitz getroffen» an. Dann stammelt er mit bleichem Gesicht in das Grollen des Donners hinein:

«Herr Kaiser ist sehr stark!»

Ob Robert wohl heute noch glaubt, daß ich Blitz und Donner beherrsche? Eberhard Kaiser

# Der Schweizerische Gehörlosenbund

Redaktion:  
Fritz Balmer  
Thörishaus

Schweizerischer Gehörlosen-Motorklub

## Aufruf an alle Motorfahrzeughalter!

An der am 29. April 1962 in Oftringen abgehaltenen freien Zusammenkunft des Schweizerischen Gehörlosen-Motorklubs, ohne Anwesenheit des verantwortlichen Präsidenten Kurt Exer, wurde der Beschluß gefaßt: Durch Reorganisation des Vorstandes soll der Motorklub saniert und weitergeführt werden. Zu diesem Zwecke hat sich ein Komitee gebildet mit der Aufgabe, sämtliche ehemaligen Mitglieder des Motorklubs und weitere Motorfahrzeughalter zu vereini-

gen. Nächster Treffpunkt: Am Schweizerischen Gehörlosentag in Basel, Samstag, den 2. Juni, bei der Mustermesse (Haupteingang). Programm: Eintragung in die Teilnehmerliste, Bekanntgabe wichtiger Mitteilungen, Entgegennahme von Anregungen, freie Diskussion und Festsetzung des Datums zur Sternfahrt nach Olten. Willkommen in Basel.

Der Beauftragte:  
J. Baltisberger, Präsident SGB

# Schutz vor Übervorteilung: Gesetz über Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge

In der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte ist u. a. auch das Gesetz über Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge verabschiedet worden. Die Räte haben diesem Gesetz ihre Zustimmung gegeben. Wenn dagegen nicht das Referendum ergriffen wird (mindestens 30 000 gültige Unterschriften sind dazu notwendig), so tritt dieses am 11. Juli 1962 in Kraft.

Es ist auch für Gehörlose notwendig, dieses Gesetz näher zu kennen. Ich möchte aber damit niemand verleiten, eine Sache auf Abzahlung zu kaufen. Es ist immer noch das Allerbeste, erst zu kaufen, wenn das dazu nötige Geld gespart ist. Denn erstens kauft man so billiger und zweitens kann man sich manchen Ärger ersparen. Es ist große Mode geworden, auf Abzahlung zu kaufen. Das kann nicht verboten werden. Der Gesetzgeber mußte sich darauf beschränken, dem wirtschaftlich schwächeren Käufer einen gewissen Schutz zu gewähren. So ist das Gesetz über Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge entstanden.

**Was ist ein Abzahlungsvertrag?** Das Gesetz sagt: «Es ist eine Verpflichtung des Verkäufers dem Käufer eine bewegliche Sache vor der Zahlung des Kaufpreises zu übergeben. Es ist eine Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten.» Daraus ist ersichtlich, daß das Gesetz nur für den Kauf von beweglichen Sachen, also nicht etwa für den Kauf von Liegenschaften, Gültigkeit hat. Ein Abzahlungsvertrag muß schriftlich niedergelegt sein, sonst ist er ungültig. Er muß ferner zu seiner Gültigkeit folgende Angaben enthalten: Namen und Wohnsitz der Parteien (Verkäufer und Käufer), den Kaufgegenstand, den Preis, der bei sofortiger Barzahlung zu entrichten wäre, den Zuschlag (Teilzahlungszuschlag), der bei ratenweiser Bezahlung zu leisten ist, und zwar in Franken, nicht etwa in Prozent-

zahl, sowie den gesamten Kaufpreis, d. h. also den Barzahlungspreis und den Teilzahlungszuschlag. Alles muß im Vertrag enthalten sein, die Höhe der Anzahlung, die Zahl der Teilzahlungsraten und wann sie bezahlt werden müssen.

Mündliche Abmachungen mit dem Verkäufer oder dessen Vertreter sind ungültig! Schon viele Käufer ließen sich von einem redegewandten Vertreter zum Abschluß eines Abzahlungsvertrages überreden, den sie nachher bereuten. Aber es war zu spät, der Vertrag war gültig.

Nach dem neuen Gesetz muß der Vertrag das Recht des Käufers enthalten, daß er innert fünf Tagen nach Erhalt des beidseitig, vom Verkäufer wie vom Käufer unterzeichneten Vertragsdoppels, den Verzicht auf den Vertragsabschluß erklären kann, also zurücktreten darf.

Der Rücktritt vom Vertragsabschluß muß schriftlich erklärt und spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben werden. Es empfiehlt sich, die Verzichtserklärung einschreiben zu lassen.

Ein Abzahlungsvertrag mit einem verheirateten Käufer im Betrag von mehr als 1000 Franken ist nur gültig, wenn spätestens bei der Unterzeichnung des Vertrages die schriftliche Zustimmung des andern Ehegatten vorliegt, falls die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.

Wenn der Verkäufer die Kaufsache vor Ablauf der fünftägigen Verzichtfrist liefert, ist größte Vorsicht geboten! Ist der Käufer noch nicht endgültig zum Vertragsabschluß bereit, so darf er die Kaufsache nur zur üblichen Prüfung benutzen, sonst wird der Vertrag rechtskräftig, d. h. die Möglichkeit der Verzichtserklärung wird verwirkt. Wenn der Käufer vom Recht auf Verzicht Gebrauch macht, darf der Verkäufer kein Reuegeld verlangen. Als Anzahlung muß der Käufer spätestens bei der Übergabe der Kaufsache wenigstens einen

Fünftel des Barkaufspreises (also nicht des Gesamtkaufspreises) bezahlen. Die Restschuld muß laut Gesetz innerhalb von 2½ Jahren nach Vertragsabschluß getilgt werden, d. h. Teilzahlungen dürfen sich nicht über diese Frist hinaus erstrecken.

**Der Vorauszahlungsvertrag.** Wer sich verpflichtet, einen Gegenstand so zu kaufen, daß er den Kaufpreis zum voraus in Teilzahlungsraten entrichtet, schließt einen Vorauszahlungsvertrag ab. Er muß wie der Abzahlungsvertrag schriftlich vereinbart sein, um rechtsgültig werden zu können. Auch hier muß alles genau festgelegt werden, Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen sowie die Vertragsdauer. Ein Vorauszahlungsvertrag darf sich über höchstens fünf Jahre erstrecken. Wenn dieser mehr als ein Jahr dauert, sind die Vorauszahlungen auf ein auf den Namen des Käufers lautendes Konto einer durch das Bundesgesetz anerkannten Bank einzuzahlen. Diese muß im Vertrag erwähnt sein samt dem von der Bank geschuldeten Zins. Auch der Vorauszahlungsvertrag muß das Recht des Käufers, innert fünf Tagen auf den Vertragsabschluß zu verzichten, enthalten.

## Die Gebärdensprache

Eine Gruppe ungarischer Künstler war zu einer Vorstellung nach Moskau eingeladen. An der russischen Grenze prüfte der Zollbeamte alle Pässe und Papiere. Er verstand aber kein Ungarisch und es war auch kein Dolmetscher da. So versuchten es die Künstler, sich durch Gesten und Mimik

Bei einem mehr als ein Jahr dauernden oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag steht dem Käufer jederzeit ein Kündigungsrecht zu, aber er muß ein Reuegeld bezahlen. Dieses darf 2½ bzw. 5 Prozent des Gesamtpreises oder 100 bzw. 150 Franken nicht übersteigen. Eintritt des Todes oder dauernde Erwerbsunfähigkeit des Käufers ermöglichen die Kündigung ohne Bezahlung eines Reuegeldes. Im Schuldbetreibungs- und Konkursfall genießen Vorauszahlungen Konkursprivilegien.

Aus obigen Zeilen ist ersichtlich, daß das neue Gesetz dem Käufer einen gewissen Schutz bietet, aber es muß trotzdem zu großer Vorsicht gemahnt werden. Wenn man aber nicht erst durch Schaden klug werden will, überlege man alles gut, bevor ein Vertrag unterschrieben wird. Für manche Gehörlose ist es schwierig, einen vorgelegten Vertrag richtig zu verstehen. Sie sollten sich beraten lassen. Auf den eigens für sie bestehenden Beratungs- und Fürsorgestellen wird man ihnen gerne behilflich sein.

Fr. B.

verständlich zu machen. Der Tenor sang, der Geiger fidelte und die Tänzerin tanzte. Schließlich ist der Regisseur an der Reihe: Er geht auf und ab, gestikuliert mit den Armen, öffnet und schließt den Mund. Da sagt der russische Beamte: «Verstanden, Parteisekretär!»

Nach der «Schweizer Illustrierten»

## Schweiz. Gehörlosen-Kegelmeisterschaft in Luzern 5. Mai 1962

Für die Schweizerische Kegelmeisterschaft für Gehörlose waren 21 Mannschaften angemeldet. Vinzenz Fischer hat dieses Treffen vorzüglich organisiert. Von 08.00 bis 20.30 Uhr wurde ununterbrochen gekegelt. Der Spitzenkampf war sehr spannend. Die «schnellen» Zürcher und die «langsamen» Berner kämpften um den Sieg. «Langsam, aber sicher» bewährte sich auch hier. Bern I siegte mit 34 Holz Vorsprung auf die Mannschaft

von Zürich I. Einzelsieger wurde Gilbert Cochand, Freiburg, mit 529 Holz. Fräulein Ruth Fehlmann aus Bern ist mit 460 Holz im 18. Rang von insgesamt 105 Keglern. Das «schwache» Geschlecht «ganz stark». Bravo! E. Ledermann

\*

In letzter Minute traf vom Organisator des Kegelturniers ein Expreß ein. Vinzenz Fischer hat großes Pech gehabt. Er schreibt:

